

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

per E-Mail

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

4. März 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen den Entwurf als Schritt in die richtige Richtung, zumal er einige Aspekte der von uns mit Schreiben vom 2. November 2021 vorab adressierten Punkte aufgreift.

Die vorgesehene Neuregelung als starrer Zinssatz, der sich am Basiszinssatz des § 247 BGB orientiert und diesen um einen Zuschlag ergänzt, ist grundsätzlich sachgerecht. Wir sehen jedoch insbesondere hinsichtlich der Höhe und der fehlenden Transparenz der Ermittlungsgrundlagen für den Zuschlagssatz von derzeit 2,7 Prozentpunkten zum Basiszinssatz und der Evaluierungs- sowie die Anpassungsklausel Nachbesserungsbedarf.

Wir plädieren insbesondere dafür, Ausführungen zur Bemessung der Zuschlagshöhe in die Gesetzesbegründung aufzunehmen, um die Überprüfung und zukünftige Evaluation der realitätsgerechten Höhe des Zinssatzes zu ermöglichen.

Kritisch sehen wir zudem, dass weitere Zinstatbestände der Abgabenordnung in dem Referentenentwurf nicht behandelt werden. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht die Pflicht zur Neuregelung nicht auf die weiteren Zinstatbestände in der AO ausgedehnt, dennoch sollten auch diese zeitnah realitätsgerecht angepasst werden.

Zu den Zinstatbeständen der Abgabenordnung (§§ 233a-237 AO) besteht ein enger Sachzusammenhang, da es sich um die abschließend geregelte Verzinsung von Steueransprüchen handelt. § 238 AO normiert für alle Zinsansprüche der §§ 233a–237 AO eine einheitliche Zinshöhe und die Berechnung des Zinslaufs. Diese Einheitlichkeit würde durch eine isolierte Neuregelung der Vollverzinsung aufgehoben, so dass es zu einem Bruch in der Systematik käme. Ferner bestehen auch hinsichtlich der weiteren Zinsvorschriften und der Regelung der Säumniszuschläge tiefgehende verfassungsrechtliche Bedenken, welche nicht aufgegriffen wurden. An dieser Stelle wird beispielhaft auf den erst kürzlich veröffentlichten Beschluss des Finanzgerichts Münster vom 11. Januar 2022 – 12 V 1805/21 verwiesen, in dem der erkennende Senat entschieden hat, dass ernstliche Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit verwirkter Säumniszuschläge bestehen, weil die Höhe des darin enthaltenen Zinsanteils zweifelhaft ist.

Diese Überlegungen müssen erst recht auch für die Aussetzungs- und Stundungszinsen gelten. Ferner ist mit Blick auf den effektiven Rechtsschutz der Verweis auf ein späteres Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die Aussetzungszinsen kaum vermittelbar.

Weitergehende Rechtsänderungen bei Zinsen und Säumniszuschlägen aufgrund eines „erheblichen Programmieraufwands“ abzulehnen, überzeugt nicht. Der Gesetzgeber erwartet von den Steuerpflichtigen regelmäßig eine zügige Umsetzung von Rechtsänderungen und gewährt einen zeitlichen Aufschub, der mit einem erhöhten Digitalisierungserfordernis begründet ist, nur selten. Hier kann in Bezug auf den erforderlichen Digitalisierungsfortschritt nicht mit zweierlei Maß gemessen werden.

Weitergehende Ausführungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen und stehen Ihnen für einen weitergehenden, vertieften Austausch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E.V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

I. Zu § 233a Abs. 8 – neu

Zu begrüßen ist, dass die bisherige Billigkeitsregelung in Nummer 70.1 des Anwendungserlasses zu § 233a AO zur Annahme von „freiwilligen“ Zahlungen – zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen – nunmehr gesetzlich verankert werden soll. Dies gilt ebenfalls für die Erstreckung der Regelungen auf die Verzinsung von Gewerbesteueransprüchen. Hierdurch wird das Problem der gesonderten Regelungslage für die Verzinsung von Steuererstattungen und Steuernachzahlungen bei der Gewerbesteuer zumindest in Teilen begrenzt. Die Nichterhebung der Nachzahlungszinsen bei freiwilligen Vorauszahlungen hängt allerdings davon ab, dass die Finanzbehörden die Vorauszahlungen auch tatsächlich annimmt und auf die festgesetzten/zu entrichtenden Steuern anrechnet. Es wäre daher wünschenswert, wenn zudem eine eindeutige Regelung hinsichtlich einer Annahme-/Anrechnungsverpflichtung durch die Finanzbehörde aufgenommen würde. Damit würden Unklarheiten zwischen Finanzämtern und Steuerpflichtigen von vornherein vermieden und die Rechtsicherheit gestärkt.

Der in diesem Zusammenhang verwendete Begriff „Zinsverzicht“ im Gesetzestext als auch in der Begründung sollte überdacht werden, da dieser angesichts des zugrunde liegenden Sachverhalts nicht passend erscheint. Problematisch erscheint ferner, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff der „Leistungen“, die der Steuerpflichtige erbringt und die Finanzverwaltung annimmt, einen neuen abgabenrechtlichen Begriff einführt.

Petition:

Der Gesetzeswortlaut sollte dahingehend ergänzt werden, dass grundsätzlich eine Pflicht zur Annahme/Anrechnung der freiwilligen Zahlungen besteht, von der nur in begründeten Fällen abgewichen werden kann.

Anstelle des Begriffs der „Leistungen“ sollte der bislang in diesem Zusammenhang immer verwendete Begriff der „Zahlungen“ beibehalten werden.

II. Zu § 238 Absatz 1a bis 1c – neu –

Begründung und Evaluation der Zinssatzhöhe

Mit der Orientierung am Basiszinssatz des § 247 BGB, der mit einem Zuschlag versehen wird, greift der Gesetzgeber einen der Regelungsvorschläge auf, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss für die Ausgestaltung des Zinssatzes anerkannt hat. Angesichts des aktuellen Zinsniveaus wird auch die Abschaffung der Vollverzinsung diskutiert. Dieser Vorschlag würde aber zu einer Durchbrechung des gesamten in der AO geregelten Zinsregimes führen. Dies gilt insbesondere im Vergleich von Nachforderungs- und Stundungsfällen. Zudem ist fraglich, ob eine Abschaffung der Vollverzinsung hinsichtlich zukünftiger Zinsentwicklungen dauerhaft aufrechterhalten werden könnte – gerade auch mit Blick auf Erstattungsfälle.

Zinsregelungen müssen grundsätzlich in der Lage sein, den mit ihnen verfolgten Belastungsgrund realitätsgerecht abzubilden. Für eine marktgerechte Abbildung eines potenziellen Liquiditätsvorteils oder -nachteils des Steuerpflichtigen, der aufgrund einer späten Steuerfestsetzung entsteht, ist daher die Ergänzung des Basiszinssatzes mit einem geeigneten Zuschlag nachvollziehbar. Da der Basiszinssatz nur die Refinanzierungssituation auf EZB-/Zentralbankebene abbildet, müsste mittels eines Zuschlags das Refinanzierungsniveau des Steuerpflichtigen auf Kapitalmarktebene abgebildet werden. Im vorliegenden Referentenentwurf des BMF bleibt leider unklar, welche Erwägungen innerhalb des gesetzgeberischen Einschätzungs- und Prognosepielraums bei der konkreten Zuschlagsermittlung eingeflossen sind, um eine realitätsgerechte Abbildung der Vorteilsabschöpfung zu erreichen. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass es sich um einen angemessenen Mittelwert zwischen Guthabenzinsen und Verzugszinsen handelt, der deutlich unter dem Wert des § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB liegt, ist hierzu nicht ausreichend und unseres Erachtens in mehrfacher Hinsicht problematisch.

Der etwaige Mittelwert zwischen Guthaben- und Verzugszinsen verkennt, dass der Verzugszins gemäß § 288 BGB ein Verschulden voraussetzt und daher auch einen Sanktionscharakter besitzt. Auf ein Verschulden kommt es bei der Vollverzinsung gerade nicht an. Das Pendant zum Verzugszins ist im Steuerrecht der Säumniszuschlag gem. § 240 AO. Insofern ist die Höhe des Verzugszinses bei der Betrachtung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen nicht für die Bemessung der Vorteilsabschöpfung geeignet. Der Maßstab für die Bemessung sollte vielmehr der Mittelwert zwischen

einschlägigen Finanzierungssätzen bilden (z. B. Effektivzinssatz Einlagen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften mit vereinbarter Laufzeit bis 2 Jahre und Kredite an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften).

Bei einem starren Zinssatz ist die Festlegung eines Anpassungsmechanismus – z. B. in Form einer regelmäßigen Evaluation – erforderlich, um die dauerhafte realitätsgerechte Abbildung des Vorteils oder Nachteils des Steuerpflichtigen, der aufgrund einer späten Steuerfestsetzung entsteht, sicherzustellen. Die vorgesehene Überprüfung alle drei Jahre verbunden mit der in der Gesetzesbegründung angesprochenen Möglichkeit, bei signifikanten Änderungen auch schon zu einem früheren Zeitpunkt Zinsanpassungen vorzunehmen, ist zu begrüßen. Hierdurch werden zu häufige Anpassungen vermieden und zugleich wird dem Gesetzgeber die notwendige Flexibilität zur Reaktion auf außerordentliche signifikante Änderungen eingeräumt. Im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung ist neben der Überprüfung der Höhe des Basiszinssatzes insbesondere die Überprüfung der Erwägungen für die Ermittlung des Zuschlags erforderlich. Hierzu schweigt der Gesetzestext in § 238 Abs. 1c AO-E. Käme es lediglich auf den geänderten Basiszinssatz an und die Zuschlagshöhe wäre gleichbleibend, wäre keine Evaluierung erforderlich, denn der Basiszinssatz wird regelmäßig veröffentlicht. Wäre der Zuschlag ein gegriffener Mittelwert zwischen Guthaben und Verzugszinsen und müsse nur deutlich unter dem Wert des § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB liegen, ergäbe sich auch keine Notwendigkeit einer Evaluierung.

Aufgrund der fehlenden Transparenz ist eine Überprüfung des aktuell angedachten Zuschlags im Hinblick auf die realitätsnahe Vorteilsabschöpfung nicht möglich. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss eine Vielzahl von Aspekten aufgezeigt, die Einfluss auf die Zuschlagsbildung haben könnten. Auch wurde teilweise dargelegt, wie diese im Hinblick auf die Geeignetheit für eine Maßstabsbildung beurteilt werden. Es stellt sich weiter z. B. die Frage, ob zukünftig in der Zuschlagsbemessung auch dem Fiskus entstehende Zinsnachteile oder dessen Refinanzierungskosten berücksichtigt werden oder ob nur auf die Vorteilsabschöpfung beim Steuerpflichtigen abgestellt wird. Ob und welche dieser Erwägungen Einklang gefunden haben oder ob sachwidrige Maßstäbe herangezogen wurden, ist nicht überprüfbar.

Ferner ist zumindest fraglich, ob diese Regelung einer inhaltlichen Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit standhalten würde. Für den Zuschlag als einen maßgeblichen Faktor bei der Festlegung der Zinshöhe ist bisher noch keine hinreichende Überprüfbarkeit der zugrunde gelegten Motive und Erwägungen in Bezug auf die realitätsgerechte Abbildung möglich.

Petition:

Zumindest in die Begründung zu § 238 Abs. 1a AO-E, sollten Ausführungen zur Bemessung der Zuschlagshöhe aufgenommen werden, um eine gerichtsfeste und transparente Überprüfbarkeit einer realitätsgerechten Zinssatzhöhe zu ermöglichen. Wir plädieren dafür, bei der Ermittlung der Zuschlagshöhe eine Orientierung an den Anlage- und Kreditzinsen vorzunehmen und einen Mittelwert zu einem bestimmten Zeitpunkt zu bilden.

Die Regelung des § 238 Abs. 1c AO-E sollte geändert werden. Die Angemessenheit der Zinssatzhöhe ist auch unter Berücksichtigung des Zuschlags – und nicht nur der Entwicklung des Basiszinssatzes – zu evaluieren. Dies sollte in § 238 Abs. 1c Satz 1 AO-E klarstellend aufgenommen werden. Ferner ist der Anpassungsklausel in Satz 2 zu ergänzen, dass eine Änderung des Zinssatzes dann erfolgt, wenn die ermittelte Höhe (Basiszinssatz zum 1. Januar des Jahres der Evaluierung zzgl. Zuschlag) um einen Prozentpunkt abweicht.

Wünschenswert ist ferner eine Klarstellung, ob die genannte Evaluierung zum 1. Januar 2026 dazu führt, dass der Zinssatz frühestens zum 1. Januar 2027 angepasst wird oder – ausgehend vom derzeitigen Gesetzgebungsverfahren – nach drei Jahren im Frühjahr 2025 eine Evaluierung stattfindet, die dann eine Anpassung des Zinssatzes zum 1. Januar 2026 ermöglicht. Keinesfalls sollte eine rückwirkende Anpassung im Laufe des Jahres 2026 auf den 1. Januar 2026 stattfinden.

Aufteilung in Teilverzinsungszeiträume

§ 238 Abs. 1b AO-E bestimmt, dass in den Fällen, in denen für einen Zinslauf unterschiedliche Zinssätze maßgeblich sind, der Zinslauf in Teilverzinsungszeiträume aufzuteilen ist, für die die Zinsen jeweils tageweise zu berechnen sind. Die tageweise Betrachtung wird in der Praxis als aufwendig angesehen.

Petitum:

Wir regen aus Vereinfachungsgründen an, eine monatsweise Betrachtung zu wählen.

Zur Anwendung der Neuregelung

Zu begrüßen ist, dass der Referentenentwurf offenbar grundsätzlich von der Anwendung der Vertrauensschutzregelung nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 AO ausgeht. Wie weit die Vertrauensregelung Anwendung finden soll, bleibt unklar. Offen ist, ob mit den allgemeinen Formulierungen zum Vertrauensschutz (Seiten 1 u. 7) lediglich die Regelung des § 15 Absatz 14 in Art. 97 Einführungsgesetz AO gemeint ist, wonach bei der künftigen Minderung von Nachzahlungszinsen der ursprüngliche Zinssatz zur Anwendung gelangt.

Petitum:

Der Vertrauensschutz gem. § 176 Abs. 1 Nr. 1 AO sollte sich sowohl auf die Nachzahlungs- als auch die Erstattungszinsen erstrecken.

III. Ergänzender Regelungsbedarf**Wiederherstellung einer symmetrischen Gesetzeslage**

Mit einer Neuregelung der Höhe des Zinssatzes sollte ergänzend auch die symmetrische Behandlung von Nachforderungs- und Erstattungszinsen hergestellt werden. Aktuell sind Erstattungszinsen zu versteuern (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG), Nachforderungszinsen sind hingegen bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer nicht zum Abzug zugelassen (§ 12 Nr. 3 EStG, § 10 Nr. 2 KStG). Hierdurch wurde eine asymmetrische Gesetzeslage geschaffen. Die Billigkeitsregelung des BMF-Schreibens vom 16. März 2021 führt nur in einem eng begrenzten Umfang zu einer Herstellung der Symmetrie durch die Saldierung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen, da sie Erstattungszinsen nur dann auf Antrag nicht in die Steuerbemessungsgrundlage einbezieht, soweit ihnen nicht abziehbare Nachzahlungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und

demselben Ereignis beruhen. Dies umfasst weder den Fall, dass Steuererstattungen und Steuernachzahlungen im Rahmen einer Außenprüfung nicht auf demselben Ereignis beruhen. Noch gilt die Billigkeitsregelung für solche Fälle, bei denen es um verschiedene Steuerarten geht, die ggf. auch noch verschiedenen Steuergläubigern zustehen.

Im Rahmen einer Reform sollten Erstattungszinsen daher wieder steuerfrei gem. § 3 EStG gestellt werden. Dies würde auch zu einer sachgerechten Lösung des Problems führen, wenn keine Saldierung von Nachzahlungs- und Erstattungszinsen möglich ist (aktuelle Rechtslage). Es könnte nicht mehr der für den Steuerpflichtigen nachteilige Effekt eintreten, dass dieser – obwohl er tatsächlich keine Liquiditätsvorteile erlangt hat – Erstattungszinsen versteuern muss und im Gegenzug die Nachforderungszinsen nicht abzugsfähig sind.

Alternativ könnte eine symmetrische Gesetzeslage auch durch die Abzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen wiederhergestellt werden. Die Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen führt zu einer enormen wirtschaftlichen Belastung von Unternehmen. Im Vergleich zur Steuerfreiheit der Erstattungszinsen, hätte die Abzugsfähigkeit der Nachzahlungszinsen den Vorteil, dass diese innerbilanziell erfolgen würde. Bei der Gewerbesteuer wäre dann allerdings zu beachten, dass die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG die gewünschte symmetrische Gesetzeslage nicht unterläuft.

Aus unternehmenspraktischer Sicht wäre diese Alternative wesentlich einfacher in den Steuerberechnungen der Unternehmen und auch in späteren Betriebsprüfungen rechnerisch umzusetzen und würde zu einer größeren Bürokratieentlastung führen. Dieses gilt auch vor dem Hintergrund, dass außerbilanzielle Korrekturen nicht erforderlich wären.

Sollte sich der Gesetzgeber gegen eine vollständige Wiederherstellung der symmetrischen Gesetzeslage entscheiden, so wäre es zumindest wünschenswert, wenn die bisherige Regelung aus dem BMF-Schreiben vom 16. März 2021 in das Gesetz übernommen würde.

Saldierung über alle Steuerarten („Steuerkonto“) und nachvollziehbare Darstellung der Zinsberechnung

Wir werben ferner dafür, die Beibehaltung des aktuellen Grundkonzeptes des § 233a AO, welches als Soll-Verzinsung mit Durchbrechungen durch eine Ist-Verzinsung ausgestaltet ist, zu überdenken. Bisherige Gründe, die gegen eine Ist-Verzinsung vorgetragen wurden, insbesondere der Verwaltungsaufwand im Massenverfahren, haben aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung an Bedeutung verloren. Damit könnten im zukünftigen Zinssystem auch Saldierungen von Steuernachzahlungen und -erstattungen ermöglicht werden. Dies gilt auch in Bezug auf unterschiedliche Steuerarten, so dass es im Ergebnis zu einer Verzinsung des „Steuerkontos“ des Steuerpflichtigen kommt. Hierfür müsste die Finanzverwaltung die technische Umsetzung gewährleisten.

Die Zinsberechnung seitens der Finanzverwaltung müsste ferner für den Steuerpflichtigen nachvollziehbar ausgewiesen werden. Bisher ist es bereits für den "Normalfall" einer einmalig korrigierten Steuerfestsetzung oftmals schwer möglich, die Berechnungen der Finanzverwaltung nachzuvollziehen. In der Praxis versuchen sich Unternehmen mit einer Faustformel zur Schlüssigkeitüberprüfung zu behelfen ("Nachzahlung/Erstattung" x 6 % p.a.), zumal seitens der Finanzverwaltung lediglich der Hinweis auf die systemseitige Generierung der Zahlen erfolgt. Dieses mathematisch-technische Problem wird dadurch erschwert, dass die Finanzverwaltung nicht immer klar zwischen der Rückzahlung und/oder der Erstattung von Nachzahlungs-/Erstattungszinsen unterscheidet, was bei der derzeit materiell-asymmetrischen Rechtslage zur Versteuerung/Nichtabzugsfähigkeit zu erheblichen Unterschieden führt.

Wenn der Steuerpflichtige in der Erstveranlagung Erstattungszinsen erhalten hat, sich in einer Korrekturveranlagung für ihn aber ein Zahlbetrag ergibt, ist nicht klar aus dem Zinssaldo (§ 233a Abs. 5 Satz 2 und 3 AO) zu erkennen, welcher Betrag die Rückzahlung der Erstattungszinsen ist (negative Einnahmen aus Kapitalvermögen) und welcher Betrag "echte" Nachzahlungszinsen darstellt (nicht abziehbar, § 10 Nr. 2 KStG, § 12 Nr. 3 EStG). Das sollte aus der Abrechnung deutlicher hervorgehen (vgl. Urteil des FG Münster vom 13. März 2020, Az.: 14, K 2712/16, nkr, VIII R 8/21).

Keine gesonderte Behandlung bei Gewerbesteuer

Wir werben dafür, dass für die Zinsen zur Gewerbesteuer die AO-rechtlichen Vorschriften vollumfänglich anzuwenden sind. Dies ist bislang nicht der Fall. So ist in Fällen von Widersprüchen gegen einen Zinsbescheid das allgemeine Verwaltungsrecht (§ 68VwGO ff.) anzuwenden. In einzelnen Bundesländern muss z. B. direkt Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Für die Unternehmen ist dies mit zusätzlichem Aufwand und Kosten verbunden. Die Auslegungsregelungen des AEAO zu § 233a sollten bundeseinheitlich auch für alle Kommunen verbindlich in der Rechtsanwendung sein.

Neureglung der Höhe von Stundungs- und Aussetzungszinsen

Wenngleich der Referentenentwurf – auch mit Bezug auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts – keine Neuregelung weiterer steuerlicher Zinssätze der Abgabenordnung vorsieht, plädieren wir dafür, zumindest die Höhe von Stundungs- und Aussetzungszinsen nach den §§ 234 und 237 AO in realitätsgerechter Weise abzusenken. Aus Sicht der Praxis wäre es nicht nachvollziehbar, wenn eine Stundung, der keine Säumnis zugrunde liegt, weiterhin mit einer hohen Verzinsung von 0,5 Prozent für jeden Monat belegt würde, eine Steuernachzahlung dagegen niedriger verzinst wird.

Bezüglich der Aussetzungszinsen ist zu beachten, dass die Aussetzung der Vollziehung (AdV) üblicherweise beantragt wird, wenn ein Steuerpflichtiger davon ausgeht, dass ein gegen einen Steuerbescheid eingelegter Rechtsbehelf erfolgreich ist und die Liquidität – d. h. die Steuerzahlung – im Unternehmen benötigt wird. Die AdV verliert in der Praxis aber an Bedeutung, wenn der Steuerpflichtige im Falle eines unerwarteterweise erfolglosen Rechtsbehelfsverfahrens, Aussetzungszinsen in einer Höhe zu zahlen hat, die das realitätsgerechte Zinsniveau erheblich übersteigt. Ein solcher Effekt ist im Hinblick auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes bedenklich und daher sollten auch die Regelungen über die Aussetzungszinsen zeitnah angepasst werden.

Entstehender Programmieraufwand auf Seiten der Finanzverwaltung, wie er in der Begründung als Erwägungsgrund für eine erst spätere Neuregelung angeführt wird, ist im Hinblick auf die elementare grundrechtlich verbürgte Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes als nachrangig anzusehen.

Vollverzinsung bei der Umsatzsteuer

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass sich bei der Umsatzsteuer eine Verzinsungspflicht aus dem Unionsrecht ergebe. Eine Herausnahme der Umsatzsteuer aus § 233a AO sei danach nicht zielführend. Die angeführten Urteile, in denen der EuGH eine Verzinsung fordert, betreffen ausschließlich Fälle, in denen der Staat unionsrechtswidrig Vorsteuerbeträge einbehalten und diese nicht oder verspätet an den Steuerpflichtigen ausgezahlt hat.

In den Urteilsfällen wurden dem Steuerpflichtigen Vorsteuerbeträge vorenthalten, die tatsächlich entrichtet wurden. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität verlangt, dass die finanziellen Verluste, die dadurch entstehen, dass ein Vorsteuerüberschuss nicht innerhalb einer angemessenen Frist erstattet wird, durch die Zahlung von Verzugszinsen ausgeglichen werden (EuGH Urteil vom 12. Mai 2021 C 844/19 Rz. 40). Die Verzinsung dient in dem hier entschiedenen EuGH-Urteil zum Vorsteuervergütungsverfahren ausdrücklich dazu, die Stellung der Unternehmen zu stärken, um die Mitgliedstaaten zur zeitnahen Auszahlung der Vorsteuerguthaben zu bewegen. Das ungarische Verfahren in der Rechtsache Sole-Mizo (EuGH-Urteil vom 23. April 2020 C-13/18 und C-126/18) ist nicht auf das deutsche Steuersystem übertragbar, da es um Vorsteuerguthaben geht, die der Staat entgegen dem Unionsrecht einbehält und vorträgt. In beiden vom BMF genannten Fällen hat der Fiskus gegen Unionsrecht zum Nachteil des steuerpflichtigen Unternehmens verstoßen, welches dadurch einen finanziellen Verlust erlitten hat.

Diese Fälle können nicht als Begründung für eine Verzinsungspflicht in der Umsatzsteuer herangezogen werden, da die Verzinsungstatbeständen in der Umsatzsteuer in der Regel nicht auf Liquiditätsvorteilen für die Unternehmen basieren.

In den von uns mit Eingabe vom 17. Dezember 2021 beschriebenen Sachverhalten, bei denen eine Korrektur von Umsatzsteuer nach §§ 14c und 17 UStG erfolgt, kommt es bei einer typisierenden Gesamtbetrachtung generell nicht zu einer Liquiditätswirkung, weder zum Nachteil des Fiskus noch zum Vorteil des einzelnen Unternehmens. Trotzdem greifen die deutschen Verzinsungsregeln, weil die Korrekturen zu unterschiedlichen Zeitpunkten wirksam werden. In diesen Konstellationen verstößt eine Verzinsung gegen den Grundsatz der Neutralität der Umsatzsteuer.

Wir bitten Sie daher, die Möglichkeit einer typisierenden Gesamtbetrachtung und insoweit die Herausnahme der Umsatzsteuer aus der Vollverzinsung nochmals zu prüfen. Auch vor dem Hintergrund der geplanten Einführung eines elektronischen Meldesystems für Rechnungen sollte dieses Thema weiter im Blick behalten werden.